BMWi, IVB1-33303/17#004 20. Nov. 2014

## Synopse des Änderungsentwurfs zur Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

	Entwurf zur Änderung der EinwirkungsBergV vom 20.11.2014	Geltende EinwirkungsBergV vom 11.11.1982
§ 1	Einwirkungsbereiche von Bergbaubetrieben der in § 2a und in der Anlage bezeichneten Bergbauzweige und -bezirke sind nach dieser Verordnung festzulegen.	Einwirkungsbereiche untertägiger Gewinnungsbetriebe der in der Anlage bezeichneten Bergbauzweige und -bezirke sind nach dieser Verordnung festzulegen
§ 2 Abs. 1	Der Unternehmer hat, soweit in den §§ 2a, 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, die Grenze des Einwirkungsbereichs mit Hilfe der in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel festzulegen	Der Unternehmer hat, soweit in den §§ 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, die Grenze des Einwirkungsbereichs mit Hilfe der in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel festzulegen
§ 2 Abs. 2	Einwirkungswinkel ist der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines Bergbaubetriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 cm durchdringen wird	Einwirkungswinkel ist der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines untertägigen Gewinnungsbetriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 cm durchdringen wird
§ 2a (neu)	"Räumliche Begrenzung bei Bohrlochbergbau  (1) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 cm infolge der Aufsuchung und Gewinnung	
	a. von Erdgas mit Hilfe von Bohrlöchern, die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eintritt ,	
	b. von Erdöl mit Hilfe von Bohrlöchern die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 50m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Erdöl in die Bohrung eintritt;	
	c. von Erdwärme mit Hilfe von Bohrlöchern die Oberfläche, die oberhalb des Feldes, für das die Betriebsplanzulassung des	

	Bergbaubetriebes gilt, liegt;	
	(2) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Erdbeben mit einer Lokalmagnitude von mindestens 2,0 M <sub>L</sub> das Schüttergebiet, soweit	
	a. das für das Erdbeben ermittelte Hypozentrum sich in räumlicher Nähe von dem Feld, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes gilt, befindet und	
	b. die für das Erdbeben bestimmte Herdtiefe mit der Tiefe des Erdgasfeldes korreliert.	
	c. Das Schüttergebiet wird nach einem Erdbeben durch die zuständige Behörde anhand von seismischen Messungen und makroseismischen Untersuchungen festgelegt. Die Bergbaubetriebe sind zur Bereitstellung ihrer seismologischen Daten verpflichtet."	
§ 3	Die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der in § 2 Absatz 2 festgelegten Bodensenkung oder, soweit eine messtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, von der Aufnahme der Gewinnung an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind. Im Fall des § 2 a Absatz 2 darf der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsaktivität und dem Erdbeben höchstens 6 Monate betragen. Schäden müssen innerhalb von 24 Monaten nach Festlegung des Schüttergebietes gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht werden."	Die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der in § 2 Abs. 2 festgelegten Bodensenkung oder, soweit eine meßtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, von der Aufnahme der Gewinnung an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen meßtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind
§ 4 Abs. 1	Nachweis eines anderen Einwirkungswinkels oder -bereichs	Nachweis eines anderen Einwirkungswinkels

	Der Unternehmer kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass in den Fällen des § 2 für den Einwirkungsbereichs eines Bergbaubetriebes ganz oder teilweise ein anderer als der in der Anlage aufgeführte Einwirkungswinkel, in den Fällen des § 2a Absatz 1 ein anderer Einwirkungsbereich maßgebend ist. Einen entsprechenden Nachweis hat er durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Technik durzuführen hat, zu erbringen				Der Unternehmer kann bei der zuständigen Behörde beantragen, daß für den Einwirkungsbereich eines Gewinnungsbetriebes ganz oder teilweise ein anderer als der in der Anlage aufgeführte Einwirkungswinkel maßgebend ist. Einen entsprechenden Nachweis hat er durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Fachwissenschaft und unter Beachtung des § 2 Abs. 2 durchzuführen hat, zu erbringen	
Anlage Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Abs. 1 Zeile 8 (neu)		"Solegewinnungsbetrieb zur Errichtung von Untergrundspeichern bzw. Untergrundspeicher durch Schaffung von Hohlräumen	alle Bezirke		45"	